

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)**

Änderung vom ... ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³ wird wie folgt geändert:

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

B. Verwaltungsbehörden und Amtsstellen

Art. 7 Ziff. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB);
2. ...
3. Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung (Art. 259 und 260a ZGB);
4. Vaterschaftsprozess (Art. 261 ZGB);
5. *Aufgehoben*
6. ...
7. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT**D. Kindes- und Erwachsenenschutz****1. Organisation****Art. 29 Abs. 2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
1. Aufgaben, Zusammensetzung**

¹ Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die unabhängige Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.

² Der Regierungsrat wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und mindestens drei weitere Mitglieder.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihr Personal unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 30 2. Präsidium

¹ Das Präsidium:

1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung;
2. ist Anstellungsinstanz für das Personal im Sinne der kantonalen Personalgesetzgebung;
3. erlässt allgemeine Weisungen zu den Verfahren und Entscheiden;
4. vertritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen.

² Das Vizepräsidium nimmt die Stellvertretung des Präsidiums wahr.

Art. 30a 3. Entscheide

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in Dreierbesetzung, soweit gesetzlich nicht eine andere Besetzung vorgeschrieben ist.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Geschäften, die gemäss Art. 30b grundsätzlich in die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen, in Dreierbesetzung entscheiden.

³ Die Verfahrensleitung entscheidet, ob in Dreierbesetzung entschieden wird. Das Präsidium legt die Dreierbesetzung fest.

Art. 30b 4. Verfahrensleitung

¹ Das Präsidium weist die Verfahrensleitung jeweils einem Behördenmitglied zu.

²In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:

1. die Ernennung einer Vormundin oder eines Vormunds beziehungsweise einer Beiständin oder eines Beistands (Art. 298 Abs. 3, Art. 327a und Art. 400 ff. ZGB);
2. die Ernennung eines Ersatzes der Vormundin oder des Vormunds beziehungsweise der Beiständin oder des Beistandes (Art. 403 Abs. 1 ZGB);
3. die Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes für Vormundinnen und Vormunde beziehungsweise Beiständinnen und Beistände (Art. 404 Abs. 2 ZGB);
4. die Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
5. die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
6. die Prüfung von Bericht und Rechnung beziehungsweise Schlussbericht und Schlussrechnung sowie deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung (Art. 415 und 425 ZGB);
7. die Entlassung der Vormundin oder des Vormunds beziehungsweise der Beiständin oder des Beistands aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB);
8. die Entbindung von der Pflicht zur Abgabe des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB);
9. die Übertragung oder die Übernahme einer bestehenden Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444 ZGB);
10. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
11. der Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
12. der Erlass verfahrensleitender Entscheide wie insbesondere Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege, die Anordnung eines Gutachtens, die Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung oder die Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314a^{bis}, 449b und 449a ZGB).

³In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

1. der Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesetz (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
2. die Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);

3. die Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge oder der Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
4. der Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung in Zivilprozessen betreffend Kinderbelange (Art. 299 Abs. 2 lit. b der Zivilprozessordnung⁴);
5. die Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
6. die Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Mutter und Vater zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
7. die Zuteilung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB);
8. die Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB);
9. der Entscheid über Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 2 und 3, Art. 320 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und Art. 324 ZGB);
10. die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f^{bis} der Verordnung über Alters- und Hinterlassenenversicherung⁵).

⁴In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. der Entscheid über die Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags, über die Eignung der beauftragten Person sowie über die Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags einschliesslich Festlegung von Entschädigung und Spesen und den Verzicht auf weitere Massnahmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1-4, Art. 364 und 366 ZGB);
2. die Zustimmung zu Rechtshandlungen der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
3. der Entscheid über Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners (Art. 376 Abs. 1 und Art. 374 Abs. 1 und 2 ZGB);
4. die Erteilung der Befugnis, die Post zu öffnen und Wohnräume zu betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB).

Art. 31 Berufsbeistandschaft

Der Kanton führt zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen eine Berufsbeistandschaft.

Art. 35 *Aufgehoben***3. Ambulante Massnahme, fürsorgliche Unterbringung****Art. 38 Abs. 2** **Ambulante Massnahme**

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Personen mit einer psychischen Störung eine ambulante Massnahme anordnen. Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten:

1. Medikamente nach medizinischer Empfehlung einzunehmen;
2. regelmässig vor einer bestimmten Person oder Instanz zu erscheinen;
3. sich einer Therapie zu unterziehen.

² Aufgehoben

³ Sie ist im Sinne von Art. 431 ZGB periodisch zu überprüfen.

Art. 40 Abs. 3 **Nachbetreuung**

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Nachgang zu einer stationären, fürsorglichen Unterbringung bei Personen mit einer psychischen Störung eine geeignete Nachbetreuung anordnen. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes ein.

² Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten, sich nach dem Austritt aus der Einrichtung unter ärztlicher Aufsicht weiterhin medizinisch ambulant behandeln zu lassen.

³ Die Massnahme ist im Sinne von Art. 431 ZGB periodisch zu überprüfen.

4. Kosten, Entschädigung**Art. 41** **Erwachsenenschutz**

¹ Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Erwachsenenenschutzmassnahmen an, trägt die betroffene Person die Kosten des Verfahrens und der angeordneten Massnahmen wie insbesondere für:

1. die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Erwachsenenenschutzmassnahmen (amtliche Kosten);
2. die Einsetzung von Beiständinnen oder Beiständen einschliesslich die Entschädigung für die Mandatsführung;
3. die Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. die Durchführung ambulanter Massnahmen;
5. die Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

²Die Kostentragung von Erwachsenenschutzmassnahmen, die vom Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)⁶ erfasst sind, richtet sich nach der Betreuungsgesetzgebung.

³Ist die betroffene Person mittellos, trägt der Kanton die Kosten mit Ausnahme eines Kostenanteils für ambulante und stationäre Massnahmen. Die betroffene Person kann diesen Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde beziehungsweise im Anwendungsbereich von Art. 28 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁷ beim Kanton geltend machen.

⁴Der Kostenanteil gemäss Abs. 3 entspricht der Kostenbeteiligung gemäss Betreuungsgesetzgebung.

Art. 42 Kindesschutz

¹Der Kanton trägt die Kosten des Kindesschutzverfahrens und der angeordneten oder vereinbarten Kindesschutzmassnahmen wie insbesondere für:

1. die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen (amtliche Kosten);
2. die Einsetzung von Vormundinnen und Vormunden beziehungsweise Beiständinnen oder Beiständen einschliesslich die Entschädigung für die Mandatsführung;
3. die Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. die Durchführung ambulanter Massnahmen;
5. die Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

²Die unterhaltspflichtigen Personen haben einen angemessenen Teil der Kosten ambulanter oder stationärer Massnahmen zu tragen. Der Kostenanteil entspricht der Kostenbeteiligung gemäss der Betreuungsgesetzgebung⁶.

³Sind die unterhaltspflichtigen Personen mittellos, können sie ihren Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinde beziehungsweise im Anwendungsbereich von Art. 28 SHG⁷ beim Kanton geltend machen.

Art. 43 Unterstützungspflicht

Gemeinden, welche Kosten zu tragen haben, können diese auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.

6. Erbteilung

Art. 76 Ziff. 1 und 2 Amtliche Mitwirkung 1. Grundsatz

Amtliche Mitwirkung bei der Teilung hat zu erfolgen, wenn:

1. Minderjährige erbberechtigt sind;
2. Erbberechtigte unter Beistandschaft stehen;
3. ein gemäss Art. 609 Abs. 1 ZGB berechtigter Gläubiger ein Gesuch stellt.

II.

Das Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)⁶ wird wie folgt geändert:

IV. KOSTENÜBERNAHME

Art. 21 Abs. 4 Grundsatz

¹ Der Kanton übernimmt für die Betreuungsbedürftigen gemäss Abs. 2, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben, einen Anteil der Kosten der Betreuungsangebote, die anerkannt oder auf der Liste der Einrichtungen gemäss IVSE sind.

² Anspruch auf kantonale Beiträge haben:

1. die Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten;
2. die minderjährigen Personen;
3. die Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;
4. die kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

³ Der Kanton legt die Beiträge in einer Kostenübernahmegarantie fest.

⁴ Er zahlt die Beiträge direkt dem Leistungserbringer aus. Diese stellen den Betreuungsbedürftigen ausschliesslich die durch diese zu erbringenden Eigenleistungen und die individuellen Nebenkosten in Rechnung.

Art. 24 Abs. 4 Eigenleistung

¹ Die betreuungsbedürftige beziehungsweise deren unterhaltspflichtige Person hat für einen angemessenen Teil der Kosten des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots (Eigenleistung) und die individuellen Nebenkosten aufzukommen.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Eigenleistung je Betreuungsangebot in einer Verordnung fest; bei minderjährigen Personen hat er die Richtlinien der IVSE zum Elternbeitrag angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Eigenleistung für invalide Personen ist so zu bemessen, dass diese deswegen nicht wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen.

⁴ Bei Inkassoproblemen hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinde beziehungsweise der Kanton im Anwendungsbereich von Art. 28 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁷ die Eigenleistung und die individuellen Nebenkosten zu bevorschussen; der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

³ Die Aufhebung von Art. 35 EG ZGB tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 16. Dezember 2016 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen⁸ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2021...

² SR 210

³ NG 211.1

⁴ SR 272

⁵ SR 831.101

⁶ NG 761.2

⁷ NG 761.1

⁸ BBI 2016 8893 ff.